

Satzung des Basketball Leben e.V.

§ 1.

Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

Basketball Leben e.V.

1.2 Er ist in das Vereinsregister einzutragen und wird danach den Namensatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ führen.

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2.

Vereinszweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Jugendhilfe,
- der internationale Gesinnung,
- des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere zwischen Deutschland und Rumänien und den übrigen EU-Staaten,
- des Sports und
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Besonderes Gewicht wird dabei auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Sportbildung und –erziehung und interkulturelle Öffnung gelegt, um die soziale und kulturelle Integration, internationale Gesinnung, Toleranz insbesondere von Kindern und Jugendlichen, in der EU zu unterstützen und das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu steigern sowie auf die Verständigung von Menschen mit unterschiedlichen kulturellen, wirtschaftlich und sozialen Hintergründen, insbesondere aus Deutschland und Rumänien. Ziel ist zudem die Kooperation mit rumänischen gemeinnützigen Vereinen (wie BC Bögöz Udvar), um die europäische Integration in sozialer und kultureller Hinsicht zu unterstützen und zu gewährleisten.

2.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch (Vereinstätigkeit):

- Unterstützung und Beratung des rumänischen gemeinnützigen Vereins BC Bögöz Udvar bei der Verfolgung von Zwecken gemäß 2.1 und Mitgliedschaft in dem gemeinnützigen Verein,
- Zusammenarbeit mit rumänischen gemeinnützigen Vereinen (insbesondere BC Bögöz Udvar), die ebenfalls Zwecke gemäß 2.1 verfolgen,
- die (auch völkerübergreifende) Veranstaltung von Ferienfreizeiten (Sportfreizeiten) für Kinder im In- und Ausland,
- die (auch völkerübergreifende) Ausbildung von Jugendlichen im In- und Ausland zu Schiedsrichtern, Trainern oder Sportassistenten,
- regelmäßiges (auch völkerübergreifendes) Training, um Kinder und Jugendliche sportlich zu fördern, aber auch um die Toleranz und den Zusammenhalt untereinander zu stärken

- Aufbau und Pflege eines Netzwerkes von Förderern des gemeinnützigen Vereinszwecks und des rumänischen gemeinnützigen Vereins BC Bögöz Udvar zur Verfolgung von Zwecken gemäß 2.1,
- Vermittlung, Organisation und Beschaffung von Spenden und sonstigen Zuwendungen für den gemeinnützigen Vereinszweck und den rumänischen gemeinnützigen Verein BC Bögöz Udvar zur Verfolgung von Zwecken gemäß 2.1,
- Förderung sonstiger gemeinnütziger Einrichtungen zur Förderung des Vereinszwecks, z.B. durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln,
- Unterstützung des Aufbaus von Spielstätten für Basketball in Rumänien,
- Förderung, Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem gemeinnützigen Verein B.C. Hellenen e.V. zur Verfolgung von Zwecken gemäß 2.1.

2.3 Der Verein wird als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese weiter an den rumänischen steuerbegünstigten zweckgebundenen Verein BC Bögöz Udvar zweckgebunden für die Förderung der Jugendhilfe, des Sports, der internationalen Gesinnung, des Völkerverständigungsgedankens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

§ 3.

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- 3.6 Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder können für ehrenamtliche Tätigkeiten eine Vergütung maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4.

Eintrag in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5.

Eintritt der Mitglieder

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede in- oder ausländische, natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 5.3 Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 5.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 5.5 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 5.6 Der Verein kann Persönlichkeiten, welche im besonderen Maße zur Förderung des Vereins beitragen oder sich besonderer Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

§ 6.

Austritt der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vertrag berechtigt.
6.2 Der Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
6.3 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Ziffer 6.2) ist die rechtzeitige Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7.

Ausschluss der Mitglieder

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
7.2 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig.
7.3 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Vorstandsversammlung.
7.4 Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
7.5 Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
7.6 Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7.7 Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn dieses bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 8.

Streichung der Mitglieder

- 8.1 Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
8.2 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedschaftsgebühr im Rückstand ist und diesen Betrag, auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, nicht innerhalb von einem Monat ab Absendung der Mahnung, voll entrichtet hat. Die Mahnung muss per eingeschriebenen Brief, an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
8.3 In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
8.4 Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
8.5 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands und muss dem betroffenen Mitglied nicht schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9.

Mitgliedsbeitrag

- 9.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
9.2 Seine Höhe bestimmt die Vorstandsversammlung.
9.3 Der Beitrag ist jährlich im Voraus für das Eintrittsjahr und Folgejahre der Mitgliedschaft voll zu entrichten.

- 9.4 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
9.5 Ehrenmitglieder können vom Vorstand von dem Mitgliedsbeitrag befreit werden.

§ 10. **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 11 und § 12 Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 13 bis § 16 der Satzung).

§ 11. **Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 11.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 11.3 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 11.4 Das Amt eines Mitglieds des Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 12. **Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass nur der Vorsitzende Guthaben vom Vereinskonto von bis zu 1.000,00 EUR abheben oder überweisen und Verbindlichkeiten im Wert von bis zu 1.000,00 EUR eingehen kann. Zur Eingehung von Verbindlichkeiten im Wert von mehr als 1.000,00 EUR, zum Abheben und Überweisen von Guthaben von mehr als 1.000,00 EUR sowie zur Aufnahme von Krediten bedarf es der Entscheidung des gesamten Vorstands.

§ 13. **Berufung der Mitgliederversammlung**

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Der Vorstand ist berechtigt, die Berufung zur Mitgliederversammlung per elektronische Post vorzunehmen, wenn die Mitglieder die E-Mail-Adresse zu diesem Zweck mitgeteilt haben.
- 13.2 Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- 13.3 Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. Sie ist auch einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder (mindestens aber 3 Mitglieder) dies beantragen.

§ 14.

Beschlussfähigkeit & Beschlussfassung

- 14.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 14.2 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 14.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- 14.4 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung erhält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 14.5 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 15.

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 15.1 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 15.2 Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- 15.3 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16.

Auflösung des Vereins

- 16.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 14.5 der Satzung) aufgelöst werden.
- 16.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).
- 16.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den als gemeinnützig anerkannten Verein BC Hellenen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von einem der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

München, den 28.08.2015

Vorsitzender: Sandy Lorenz
Stellvertretender Vorsitzender: Katalina Präkelt
Vorstandsmitglied: Miriam Storch
Gründungsmitglied: Katja Vietmeyer
Gründungsmitglied: Aron Farkas
Gründungsmitglied: Julia Martinez
Gründungsmitglied: Valerie Präkelt